

Bündnis „GO NRW – politische Teilhabe stärken“



Präambel

Menschen mit Behinderungen, junge und ältere Menschen sollen als Expert*innen in eigener Sache umfassend, gleichberechtigt, selbstbestimmt und wirksam an der Kommunalpolitik teilhaben. Dieser Anspruch ergibt sich aus bestehenden Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen und dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes. Dafür setzt sich das Bündnis „GO NRW – politische Teilhabe stärken“ aus verschiedenen Interessenvertretungen ein. Politische Teilhabe in den Kreisen, Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens muss durch partizipative Strukturen ermöglicht, durch eine teilhabeorientierte Kultur gewollt und durch politische Aktivität mit Leben gefüllt werden. Weniger als die Hälfte¹ der nordrhein-westfälischen Kommunen hat eine Form der Interessenvertretung im Sinne des § 27a GO NRW. Um das zu ändern, fordert das Bündnis vier Maßnahmen von der Landes- und Kommunalpolitik ein, von denen es überzeugt ist, dass es die kommunale Demokratie stärkt.

1. Änderung der Gemeindeordnung

Die bisherige Kann-Regel in § 27a GO NRW sowie die bestehenden Mitwirkungsformen aus §§ 24 und 25 GO NRW reichen nicht aus, um die institutionalisierte politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, jungen und älteren Menschen zu stärken. Der § 27a GO NRW soll daher die Möglichkeit einer solchen Teilhabe hervorheben. Dafür soll die Kann-Regel in § 27a GO NRW um eine Antragsoption ergänzt werden. Kommunen, in denen die Einführung von institutionalisierten Teilhabeformen für Menschen mit Behinderungen, jüngeren und älteren Menschen aus den Reihen der Zivilgesellschaft, der Kommunalpolitik oder -Verwaltung beantragt wird, müssen über die Bildung entsprechender Vertretungen oder die Benennung entsprechender Beauftragten unter Einbindung der Zivilgesellschaft (Selbsthilfe, Behindertenverbände, Seniorenorganisationen, Jugendringe und Jugendverbände) in öffentlicher Sitzung im Rat / Kreistag beraten. Die Einführung von institutionalisierten Teilhabeformen soll unterstützt werden. Durch Satzung ist die Teilhabeform zu bestimmen. Maßgeblich für die Ausgestaltung der Interessenvertretungen sind der § 9 Absatz 3 IGG NRW und der Artikel 29 der UN-BRK beziehungsweise das Ausführungsgesetz zum SGB VIII.

¹ Laut Teilhabebericht Nordrhein-Westfalen 2020 haben 48 % der NRW-Kommunen keine Form der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung. Nach Angaben des Kinder- und Jugendrats NRW bestehen in 23 % der NRW Kommunen Formen wie ein Kinder- und Jugendrat. Die Landesseniorenvertretung gibt an, dass rund 43 % der NRW-Kommunen eine Seniorenvertretung haben.

Bündnis „GO NRW – politische Teilhabe stärken“



2. Bereitstellung von Mustersatzungen und Empfehlungen

Die Landesregierung stellt unter Einbeziehung des Bündnisses Mustersatzungen und Empfehlungen als Orientierungshilfe bereit². Darin sind unter anderem effektive Beteiligungsrechte, der Grundsatz der Parteilichkeit von Beiratsmitgliedern beziehungsweise Beauftragten, die Sicherstellung von Barrierefreiheit von politischer Teilhabe sowie die Bereitstellung einer begleitenden Verwaltungsstruktur zu benennen. Ein beteiligungsorientiertes Demokratieverständnis, aus dem die Vorteile politischer Teilhabe für Politik, Verwaltung, Öffentlichkeit und Engagierte hervorgehen, ist darzustellen.

3. Sicherstellung der Barrierefreiheit

Damit Menschen mit Behinderungen politisch teilhaben können, muss bauliche, kommunikative und digitale Barrierefreiheit vollumfänglich in der Kommunalpolitik sichergestellt werden. Bedarfe vor jeder Veranstaltung sind abzufragen und Hilfen wie persönliche Assistenz, Übersetzungen in Leichte Sprache, Begleitung durch eine Verstehensassistentin bei Lernschwierigkeiten, Gebärdensprachdolmetschung für Gehörlose, technische Hörhilfen für Schwerhörige, zusätzlicher Kostenersatz, z. B. für besondere Fahrdienste, Übertragungen der Sitzungsmaterialien in barrierefreie Dokumente, bereit zu stellen. Sitzungsunterlagen sollen rechtzeitig zur Verfügung stehen. Unterlagen sind bei Bedarf vorzulesen und zu erklären.

4. Fortbildung und Empowerment ermöglichen

Zur Förderung einer wirksamen und konstruktiven politischen Arbeit sind Seminarangebote für Verwaltungsmitarbeitende und für Engagierte erforderlich. Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung zum Thema der politischen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, jungen und älteren Menschen sind notwendig. Für Interessierte und Engagierte der Selbst- und Interessensvertretung braucht es Empowerment, um für das politische Engagement zu motivieren und um über Strukturen und Handlungschancen der Kommunalpolitik zu informieren.

Fassung vom 02.09.2024

² § 13 Absatz 2 BGG NRW verpflichtet das Land zur Bereitstellung von Empfehlungen und Mustersatzungen zur Unterstützung der Kommunen bei der Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen.